

**Sitzungsvorlage 84/2020****Vorbereitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Nordheim**Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, den Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim zustimmend zu Kenntnis zu nehmen.

Zwischenzeitlich wurde das der Jagdgenossenschaftssatzung zugrundeliegende Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) geändert und ist seit 30. Juni 2020 in Kraft. Aus diesem Grund muss die Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim erneut den geänderten rechtlichen Bestimmungen angepasst werden.

In der aus Anlage 1 ersichtlichen Synopse sind einander gegenübergestellt

- die derzeit noch geltende Jagdgenossenschaftssatzung vom 26. März 2002 (linke Spalte),
- der auf damaliger Rechtsgrundlage basierende Änderungsvorschlag zur Gemeinderatssitzung am 22. November 2019 (mittlere Spalte),
- die von der Jagdgenossenschaftsversammlung aktuell neu zu beschließende Satzung (rechte Spalte).

Die Verwaltung schlägt vor, dem aus Anlage 2 ersichtlichen Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat unter dem Vorbehalt zuzustimmen, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung keine abweichenden Beschlüsse fasst.

Corona-bedingt konnte bisher noch keine Jagdgenossenschaftsversammlung stattfinden. Dies soll nun am Montag, dem 2. November 2020, um 19.00 Uhr, im Rathaus-Foyer nachgeholt werden. Zum Versammlungsleiter bei Jagdgenossenschaftsversammlungen wird üblicherweise der Bürgermeister bestellt, zum Schriftführer ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung. Die jeweilige Bestellung obliegt dem Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Nordheim wird einberufen auf Montag, den 2. November 2020, 19.00 Uhr, ins Foyer des Rathauses Nordheim.
2. Die Verwaltung wird mit der Aufstellung der Tagesordnungspunkte für die Versammlung und mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung beauftragt.
3. Bürgermeister Schiek wird zum Versammlungsleiter, GAR Müller zum Schriftführer bestellt.

4. Dem aus Anlage 2 ersichtlichen Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim wird zugestimmt.
5. Dem zu erwartenden Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
6. Die Aufgaben nach § 11 Ziffer 2 und Ziffer 3 Buchstabe a) bis e) und g) bis k) der Satzung werden zur dauerhaften Erledigung auf den Bürgermeister übertragen.

(tm)

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 84/2020		
alt	Entwurf vom 22.11.2019	neu
GEMEINDE NORDHEIM LANDKREIS HEILBRONN  Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim Vom 26.03.2002	GEMEINDE NORDHEIM LANDKREIS HEILBRONN  Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim vom 22.11.2019	GEMEINDE NORDHEIM LANDKREIS HEILBRONN  Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim vom 02.11.2020
Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996,369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagd-DVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996,604) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 26.03.2002 folgende Satzung beschlossen.	Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen.	Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) <b>-zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) -</b> , sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am <b>02.11.2020</b> folgende Satzung beschlossen.
<b>§ 1 Name und Sitz</b>  Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Nordheim" und hat ihren Sitz in Nordheim.	<b>§ 1 Name und Sitz</b>  Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Nordheim" und hat ihren Sitz in Nordheim.	<b>§ 1 Name und Sitz</b>  Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Nordheim" und hat ihren Sitz in Nordheim.
	<b>§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen</b>  Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.	<b>§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen</b>  Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
<b>§ 2 Mitgliedschaft</b>  1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.	<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>  1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.	<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>  1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
<b>§ 3 Aufgaben</b>  Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf <del>einen der</del> <del>Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan</del> hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.	<b>§ 4 Aufgaben</b>  Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.	<b>§ 4 Aufgaben</b>  Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
<b>§ 4 Organe</b>  Organe der Jagdgenossenschaft sind: 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5), 2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft	<b>§ 5 Organe</b>  Organe der Jagdgenossenschaft sind: 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft	<b>§ 5 Organe</b>  Organe der Jagdgenossenschaft sind: 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

<p><b>§ 5 Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.</li> <li>2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.</li> <li>3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.</li> <li>4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.</li> </ol>	<p><b>§ 6 Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.</li> <li>2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.</li> <li>3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.</li> <li>4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.</li> </ol>	<p><b>§ 6 Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat <b>gemäß den gesetzlichen Fristen</b> einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.</li> <li>2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.</li> <li>3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.</li> <li>4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.</li> </ol>
<p><b>§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.</li> <li><del>2. Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen.</del></li> <li>3. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.</li> <li>4. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</li> <li>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</li> <li>6. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens zehn abwesende Jagdgenossen vertreten.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.</li> <li>2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.</li> <li>3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</li> <li>4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.</li> <li>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</li> <li>6. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens zehn abwesende Jagdgenossen vertreten.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.</li> <li>2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.</li> <li>3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</li> <li>4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.</li> <li>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</li> <li>6. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens zehn abwesende Jagdgenossen vertreten.</li> </ol>
<p><b>§ 7 Sitzungsniederschrift</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestimmt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</li> <li>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.</li> </ol>	<p><b>§ 8 Sitzungsniederschrift</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestimmt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</li> <li>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.</li> </ol>	<p><b>§ 8 Sitzungsniederschrift</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestimmt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</li> <li>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.</li> </ol>
<p><b>§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</b></p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstandes),</li> <li>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,</li> <li>c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks</li> <li>d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</li> <li>e) Änderungen der Satzung.</li> </ol>	<p><del><b>§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</b></del></p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstandes),</li> <li>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,</li> <li>c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks</li> <li>d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</li> <li>e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,</li> <li>f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,</li> <li>g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,</li> <li>h) Änderungen der Satzung,</li> <li>i) die Erhebung einer Umlage.</li> </ol>	<p><del><b>§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</b></del></p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstandes),</li> <li>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,</li> <li>c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks</li> <li>d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</li> <li>e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,</li> <li><del>f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,</del></li> <li>g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,</li> <li>h) Änderungen der Satzung,</li> <li>i) die Erhebung einer Umlage.</li> </ol>

<p><b>§ 9 Gemeindevorstand</b></p> <p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 JagdG für unbestimmte Zeit auf den <b>Gemeindevorstand</b> übertragen. <b>Gemeindevorstand</b> ist der <b>Gemeinderat</b>. Der <b>Gemeindevorstand</b> vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>2. Der <b>Gemeindevorstand</b> kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.</p>	<p><b>§ 10 Gemeinderat</b></p> <p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für <del>sechs Jahre</del> auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.</p>	<p><b>§ 10 Gemeinderat</b></p> <p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für <b>die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit</b> auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.</p>
<p><b>§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands</b></p> <p>1. Der <b>Gemeindevorstand</b> hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der <b>Gemeindevorstand</b> ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p> <p>3. Der <b>Gemeindevorstand</b> hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,  b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,  c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,</p> <p>d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,  e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,  f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,  h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks</p>	<p><b>§ 11 Aufgaben des Gemeinderats</b></p> <p>1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p> <p>3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,  b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,  c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,  d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,  e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,  f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,  g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,  h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,  i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,  j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	<p><b>§ 11 Aufgaben des Gemeinderats</b></p> <p>1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p> <p>3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,  b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,  c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,  d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,  e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,  f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, <b>soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,</b>  g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,  h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,  i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,  j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,  <b>k) Anstellung oder Beauftragung von Jägern.</b></p>
<p><b>§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</b></p> <p>1. Der <b>Gemeindevorstand</b> hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>	<p><b>§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</b></p> <p>1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>	<p><b>§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</b></p> <p>1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>
<p><b>§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung</b></p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>	<p><b>§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung</b></p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>	<p><b>§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung</b></p> <p><b>Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger gemäß § 16 Abs. 1 JWMG. Verpachtet wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge. Die Entscheidung, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk ganz oder in Teilen entweder verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger genutzt wird, obliegt im Einzelfall dem Gemeinderat.</b></p>

<p><b>§ 13 Abschussplanung</b></p> <p>Der Gemeindevorstand legt den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.</p> <p>Er wird beim Bürgermeisteramt Nordheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>	<p><b>§ 14 Abschussplanung</b></p> <p>Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom bzw. den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18), oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.</p> <p>Er wird beim Bürgermeisteramt Nordheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>	<p><b>§ 14 Abschussplanung</b></p> <p>Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom bzw. den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18), oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.</p> <p>Er wird beim Bürgermeisteramt Nordheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>
<p><b>§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten</b></p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	<p><b>§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten</b></p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	<p><b>§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten</b></p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>
<p><b>§ 15 Verwendung des Reinertrags</b></p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für Feldwegebau und Unterhaltung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 EURO erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	<p><b>§ 16 Verwendung des Reinertrags</b></p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zweckgebunden für Feldwegebau und Unterhaltung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	<p><b>§ 16 Verwendung des Reinertrags</b></p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zweckgebunden für Feldwegebau und Unterhaltung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>
<p><b>§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</b></p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.</p>	<p><b>§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung</b></p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.</p> <p>3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen gemeindlichen Kassen- und Rechnungsprüfung.</p>	<p><b>§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung</b></p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.</p> <p>3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen gemeindlichen Kassen- und Rechnungsprüfung.</p>
<p><b>§ 17 Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>	<p><b>§ 18 Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>	<p><b>§ 18 Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>

<p><b>§ 18 Bekanntmachungen</b></p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplanes (§ 13) werden im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim bekannt gegeben.</p> <p>2. Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim bekannt gegeben.</p>	<p><b>§ 19 Bekanntmachungen</b></p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6), die Auslegung des Abschussplanes (§ 14) sowie alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft</p> <p>2. <del>Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim veröffentlicht.</del></p>	<p><b>§ 19 Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6), die Auslegung des Abschussplanes (§ 14), sowie alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim veröffentlicht.</p>
<p>Nordheim, den 26.03.2002 Schiek Gemeindejagdvorstand</p> <p>Vorstehende Satzung wird genehmigt. Heilbronn, den Kreisjagdamt</p>	<p>Nordheim, den Schiek Bürgermeister</p> <p>Vorstehende Satzung wird genehmigt. Heilbronn, den Untere Jagdbehörde</p>	<p>Nordheim, den Schiek Bürgermeister</p> <p>Vorstehende Satzung wird genehmigt. Heilbronn, den Untere Jagdbehörde</p>

**Gemeinde Nordheim  
Landkreis Heilbronn**

**Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim  
vom 2. November 2020**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 2. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Nordheim" und hat ihren Sitz in Nordheim.

**§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

**§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

**§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens zehn abwesende Jagdgenossen vertreten.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage

### **§ 10 Gemeinderat**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### **§ 11 Aufgaben des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - k) Anstellung oder Beauftragung von Jägern.

## **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger gemäß § 16 Abs. 1 JWMG. Verpachtet wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge. Die Entscheidung, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk ganz oder in Teilen entweder verpachtet oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jäger genutzt wird, obliegt im Einzelfall dem Gemeinderat.

## **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom bzw. von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Nordheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zweckgebunden für Feldwegebau und -unterhaltung zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen, gemeindlichen Kassen- und Rechnungsprüfung.

### **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim veröffentlicht.

Nordheim, den

.....  
(Schiek, Bürgermeister)

---

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Heilbronn, den

.....  
(untere Jagdbehörde)